

SATZUNG

Verein Baek - Ho Kettwig e.V.

Abschrift aus der Original - Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen **Baek - Ho Kettwig**, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz **(e.V.)**.

§2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Essen.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen eingetragen werden.

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit.

1. Zweck des Vereins ist die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Taekwondo.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **Steuerbegünstigte Zwecke** der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks muß das Vereinsvermögen an die Landessporthilfe e.V. übergeben werden, mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar für obengenannte Zwecke zu verwenden.

§ 4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann insbesondere ein hauptamtlicher Trainer bestellt werden. Es gilt jedoch das unter **§3 (5.)** Festgelegte.

§5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im jeweils durch den Landes- und durch den Deutschen Sportbund anerkannten Fachverband.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
2. a) Aktive Mitglieder treiben entweder Sport in der Sportart Taekwondo oder sie sind als Funktionsträger tätig.
b) Passive Mitglieder fördern die Zwecke des Vereins, ohne am Sportbetrieb teilzunehmen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder kann jeder werden.
Das Mitglied sollte das 6. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorsitzenden zu richten. Minderjährigen müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

§ 9 Beiträge

1. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten, er kann jährlich, vierteljährlich oder Monatlich gezahlt werden. Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe vom Beitrag und Aufnahmegebühr wird vom Vorstand beschlossen.
2. Mitglieder, die den Beitrag über zwei Monate nicht gezahlt haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes von allen Vereinsveranstaltungen ausgeschlossen werden. Sie haben in dieser Zeit auch kein Stimmrecht.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluß

2. Der freiwillige Austritt kann zu Jahresende erfolgen. Er muß schriftlich 6 Wochen vorher dem Vorstand gemeldet werden.
3. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein Ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins.
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen oder durch geheime Abstimmung (s. Geschäftsordnung).
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus den Vereinsmitgliedern.

§ 13 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende - bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende - sind geschäftsführender Vorstand. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Eine Verhinderung des 1. Vorsitzenden muß der 2. Vorsitzende nicht nachweisen.

§ 14 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens einer anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch mündliche oder schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen. Die Einberufung muß mindestens acht Tage vor dem jeweiligen Termin der Versammlung erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab.

§ 16 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) die Neuwahl des Vorstandes
 - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - f) die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 25% der aktiven Mitglieder erschienen sind.
3. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen der die Versammlung leitende Vorsitzende.
4. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem zu Beginn der Verhandlungen zu bestimmenden Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 17 Anträge

Anträge können jederzeit bis zur Abstimmung über den betreffenden Punkt gestellt und geändert werden.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder muß er dies tun. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde der Gründungsversammlung vorgelegt und von
Ihr am **29.06.84** beschlossen.

Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes
Essen eingetragen ist.

Essen - Kettwig, den **29.06.84**

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Abschrifterstellung

Kosmas Lazaridis